



Wildparks und Zoos der Schweiz WZS

Branchenschutzkonzept für Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks

Zusammenfassung

In Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks können jederzeit die erforderlichen Vorgaben, unter anderem die Abstandsregeln, eingehalten werden. Unsere Institutionen sind dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, damit die Corona-Schutzregeln eingehalten werden. Die Durchsetzung der Massnahmen ist ohne jegliche Ausnahme, wie in diesem Schutzkonzept festgehalten, umzusetzen. Dabei ist der Personaleinsatz zur Überwachung und Kontrolle zur Einhaltung der Corona-Schutzregeln weiterhin ein zentrales Element der Massnahmen.

Abstandsregel:

Der Abstand von 1,5 Metern zwischen zwei sich fremden Personen oder Gruppen von Zoobesucherinnen und Zoobesuchern muss jederzeit eingehalten werden. Dies wird durch das Zoopersonal kontrolliert und durchgesetzt. Insbesondere ist in folgenden Bereichen auf den nötigen Abstand zu achten: Eingangsbereich mit Kassen, vor stark frequentierten Tiergehegen und vor Toilettenanlagen. Das Personal ist angewiesen, die Einhaltung der Abstände zu kontrollieren und durchzusetzen. Damit diese Vorgabe erfüllt werden kann, hat der Zoo je nach Besucheraufkommen zusätzliches Personal für Besucherlenkungs- und Kontrollaufgaben zu betrauen.

Besucherkapazität:

Es gilt folgender Grundsatz: Der Abstand zwischen zwei sich fremden Personen oder Personengruppen darf 1,5 Meter nicht unterschreiten. Die Kapazität der Anlagen ist auf dieser Basis zu berechnen. Es dürfen 2,25 Quadratmeter Fläche pro Person nicht unterschritten werden. Die Berechnung der Maximalzahl von Personen erfolgt auf den öffentlich zugänglichen Flächen abzüglich der Besucherflächen, die geschlossen sind, weil sie zu eng sind oder nicht angepasst werden können. Die Anzahl des jeweils anwesenden Personals ist bei den Berechnungen auch einzuberechnen.

Maskenpflicht:

Generell besteht in allen Innenanlagen, die auf drei oder vier Seiten grossflächig umschlossen sind, eine Maskenpflicht. Dies gilt für die Besucherinnen und Besucher, aber auch für das Personal. In den Aussenbereichen der Zoos ist die Maskenpflicht aufgehoben. Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Möchten Personen, die nach Artikel 3b Absatz 2 oder nach Artikel 6e oder 6f von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, in die Innenräume der zoologischen Einrichtungen, so ist dies zu erlauben.

Hygiene:

Häufig berührte Oberflächen wie Türgriffe, Treppenhandläufe, Bezahlautomaten, Ausstellungsobjekte und so weiter müssen je nach Besucheraufkommen täglich mehrmals gereinigt und desinfiziert werden. Die Abfälle sind nur mit Hygienehandschuhen ordnungsgemäss und sicher zu entsorgen. Lavabos sind mit Seifen und sauberen Tüchern (wenn möglich wegwerfbare Papierhandtücher) auszustatten und regelmässig zu kontrollieren. Desinfektionsmittel muss, wo nötig und sinnvoll, zur Verfügung stehen.

Information:

Das Personal ist regelmässig über alle Vorgaben und Pflichten, die der Zoo, Tierpark, Wildpark oder das Aquarium eingeleitet hat, zu informieren. An die Verhaltensregeln des BAG erinnern: Hände mit Seife waschen oder mit Desinfektionsmittel reinigen, vor allem nach der Ankunft an der Arbeitsstelle, vor und nach Kontakten mit den Besuchenden oder Gegenständen, die häufig berührt werden. In ein Taschentuch oder die Armbeuge husten, benutzte Taschentücher sofort wegwerfen und korrekt entsorgen. Alle Zoos informieren über die vorhandenen Kanäle wie Website, Social Media und Infomails über die getroffenen Massnahmen der Institution und die Verhaltensregeln bei einem Besuch im Zoo. Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG zu den Verhaltensregeln ist vor dem Zooeingang, in oder vor den Toiletten, im Gastrobereich, vor und in Tierhäusern und vor stark frequentierten Anlagen zu plakatieren.

Download unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

Durchsetzung der Vorgaben:

Am Zooeingang muss darauf hingewiesen werden, dass das Zoopersonal die Befugnis hat, Personen oder Personengruppen mit riskantem Verhalten und/oder dem Nichteinhalten der Regeln zurechtzuweisen.

1. Grundlagen

Verordnungen über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Februar 2021, vom 14. April 2021 und vom 23. Juni 2021.

2. Branchenverantwortliche Partner

Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz (zooschweiz/zoosuisse)

Neuwiesenstrasse 12
8215 Schaffhausen-Hallau
Kontaktperson: Roger Graf
Telefon: 079 713 48 52
E-Mail: info@zoos.ch

Verein Wildparks und Zoo der Schweiz (WZS)

Chellenweiherweg 6a
9200 Gossau SG
Kontaktperson: Christoph Wüst
076 592 87 12
E-Mail: c.wuest@plaettli-zoo.ch

3. Ausgangslage

Ab Samstag, 26. Juni 2021 hat der Bundesrat einen weiteren Lockerungsschritt beschlossen. Zoos sind vollständig geöffnet inklusive aller Innenanlagen. Grundsätzlich ist weiterhin die Abstandregel zu beachten sowie in Innenräumen eine Maske zu tragen. Zooführungen, Infotische und Veranstaltungen sind wieder erlaubt. Shops und Gastronomiebetriebe sind wieder vollständig geöffnet. Bitte beachten Sie das Branchenschutzkonzept von Gastrosuisse und der Swiss Retail Federation.

4. Einführung

Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks in der Schweiz, welche dieses Branchenschutzkonzept betrifft, sind Kultur- und Bildungsorganisationen mit öffentlich zugänglichen Parks, Naturräumen und Anlagen, mit Tierhäusern, Aquariengebäuden und museumsartigen Ausstellungen. Die meisten Institutionen verlangen einen Eintrittspreis. Einige Institutionen, oder einzelne Bereiche dieser Institutionen, sind auch frei zugänglich. Einige der Institutionen betreiben oder beherbergen Restaurants, Take-Aways und Shops.

Die Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks der Schweiz sind in zwei Verbänden organisiert. Es handelt sich um:

Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz (zooschweiz/zoosuisse) mit folgenden zehn Mitgliedern:

Aquatis, Lausanne VD
Zoologischer Garten Basel, Basel BS
Tierpark Bern, Dählhölzli und Bärengraben, Bern BE
Zoo La Garenne, Le Vaud VD
Natur- und Tierpark Goldau, Goldau SZ
Knies Kinderzoo, Rapperswil SG
Papiliorama, Kerzers/Chiètres FR
Walter Zoo, Gossau SG
Wildnispark Zürich, Sihlwald - Langnau am Albis ZH
Zoo Zürich, Zürich ZH

Verein Wildparks und Zoos der Schweiz (WZS) mit folgenden zehn Mitgliedern:

Bioparc Genève, Bellevue-Genève GE
Tierpark Biel – Parc animalier de Bienne, Biel/Bienne BE
Tierpark Lange Erlen, Basel BS
Kamelhof Olmerswil, Neukirch an der Thur TG
Plättli Zoo, Frauenfeld TG
Voliere Gesellschaft St. Gallen, St. Gallen SG
Wildpark Peter und Paul, St. Gallen SG
Wildpark Bruderhaus, Winterthur ZH
Wildpark Roggenhausen, Aarau AG
Zoo Al Maglio, Magliaso TI

Der Natur- und Tierpark Goldau, der Knies Kinderzoo, das Papiliorama, der Walter Zoo und der Wildnispark Zürich sind in beiden Verbänden Mitglied. Diese Institutionen sind hier unter zooschweiz erfasst.

Dieses Dokument ist eine Branchenlösung im Namen beider Zooverbände. Naturhistorische Museen mit Tierhaltung und Botanische Gärten sind in diesem Papier nicht inbegriffen. Diese verfügen über eigene Branchenlösungen.

5. Verantwortlichkeiten

WZS und zooschweiz haben dieses Dokument ausgearbeitet, um die Besucher von Zoos, Tier- und Wildparks vor der Ansteckung des Coronavirus so weit wie nur möglich zu schützen. Jeder Zoo, Tier- und Wildpark und jedes Aquarium handelt eigenverantwortlich und muss zum Ziel haben, die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher und der Arbeitnehmenden zu schützen. Die Branchenverbände zooschweiz/zoosuisse und WZS tragen hierzu keine Verantwortung.

Individuelle Schutzkonzepte

Alle Institutionen müssen ein eigenes Schutzkonzept erarbeiten, das allen Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und allfälligen weiteren Vorgaben des jeweiligen Standortkantons vollumfänglich entspricht. Jede Institution muss ihr Schutzkonzept den Mitarbeitenden, inklusive den freiwilligen Mitarbeitenden, vermitteln und bei den Mitarbeitenden und den Besucherinnen und Besuchern durchsetzen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Einhaltung der Richtlinien bei den Besuchenden sicherzustellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet sein. Die kantonalen Behörden sind für ergänzende Vorgaben verantwortlich, sie können Kontrollen durchführen, Zugang zu den Betriebskonzepten verlangen und eine Institution in gravierenden Fällen schliessen, wenn deren Massnahmen ungenügend sind.

Aktualisierungen und Geltungsdauer

Dieses Branchenschutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden und freiwillig Mitarbeitenden und für die Besuchenden. Das Branchenschutzkonzept wird wenn möglich laufend nach bestem Wissen aktualisiert. Das Dokument wird auf den Webseiten von zooschweiz/zoosuisse und WZS für deren Mitglieder publiziert und aktualisiert.

6. Schutz der Besuchenden

Generell

In den Innenanlagen der Zoos (auf mindestens drei bis vier Seiten grossflächig geschlossen) herrscht eine Maskenpflicht. Anlagen, zum Beispiel Beobachtungsunterstände, die auf mindestens zwei Seiten grossflächig geöffnet sind, unterstehen nicht der Maskenpflicht. Der Mindestabstand von 1,5 Metern von einer fremden Person/fremden Gruppe zu einer anderen muss jederzeit eingehalten werden können. Die Mitarbeitenden der Zoos, Tier- und Wildparks und Aquarien stellen die Durchsetzung dieser Massnahmen sicher. Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Möchten Personen, die nach Artikel 3b Absatz 2 oder nach Artikel 6e oder 6f von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, eine Innenanlage des Zoos, so ist dies weiterhin zu erlauben.

Es sind nur so viele Personen in den Zoo, das Aquarium, den Tier- oder Wildpark einzulassen, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann. Für jede Person muss eine Fläche von 2,25 Quadratmetern im Minimum zur Verfügung stehen. Die Berechnung der Maximalzahl von Personen erfolgt auf den öffentlich zugänglichen Flächen. Das gleichzeitig anwesende Personal ist auch mitzuzählen.

Insbesondere sind in folgenden Bereichen die nötigen Abstände zu kontrollieren und durchzusetzen: Eingangsbereich mit Kassen, vor stark frequentierten Tiergehegen und vor Toilettenanlagen. In den Innenräumen muss die Maskenpflicht durch den Betreiber kontrolliert und durchgesetzt werden.

Zooeingang und Servicebereiche

Wartende Menschenmassen am Eingang sind so weit wie nur möglich zu vermeiden. Online-Ticketverkauf und speditive Eingangskontrollen sind zu fördern. Abstände vor der Kasse beim Zooeingang und bei anderen stark frequentierten Wartebereichen (z.B. vor Toilettenanlagen) sollten mit Bodenstreifen von 1,5 Meter Abstand markiert sein.

In Toiletten und anderen Innenräumen des Servicebereichs (Wickeltische etc.) muss eine Distanz von 1,5 Metern zur nächsten Person eingehalten werden. Die Kapazität der Einrichtung ist vor dem Eingang mit der entsprechend möglichen Anzahl Besuchenden zu markieren und so zu informieren. Häufig berührte Flächen wie Liftknöpfe, Türgriffe, Zahlungsautomaten, Treppengeländer, Touchscreens und andere interaktive Elemente, die durch die Besucher berührt werden, sind mehrfach pro Tag zu reinigen und zu desinfizieren. Bei geringem Besucheraufkommen kann die Reinigung auch auf täglich einmal reduziert werden. Das Reinigungspersonal muss entsprechend instruiert sein.

Aussen- und Parkanlagen, Berechnung Kapazität

Die grösstmögliche Anzahl der Gäste, die sich gleichzeitig auf dem gesamten Zoogelände aufhalten dürfen, wird basierend auf der öffentlich zugänglichen Fläche in Quadratmetern geteilt durch 2,25 berechnet. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze ist der Zutritt temporär zu stoppen. Zoopersonal ist vor stark besuchten Tieranlagen im Einsatz, um den Besucherfluss zu regeln und die Besuchenden auf die Distanzregeln und die generelle Maskenpflicht in Innenanlagen hinzuweisen und diese durchzusetzen. Für Zoos, Tier- und Wildparks, die in ihrer Geschichte noch nie die maximale

Besucherkapazität gemäss obiger Berechnung erreicht haben, können auf ein Zählsystem verzichten oder zur Sicherheit andere Parameter, wie zum Beispiel ein voll belegter Parkplatz, als Richtwert nehmen.

Innenanlagen, Berechnung Kapazität

In Innenanlagen gilt – wie im Aussenbereich – eine Kapazität von 2,25 Quadratmetern Fläche pro Person.

Hygiene

Lavabos sind mit Seife und sauberen Tüchern (wenn möglich wegwerfbare Papierhandtücher) auszustatten. Seifen- und Handtuchspender regelmässig nachfüllen und sicherstellen, dass immer genügend Material vorhanden ist. Desinfektionsmittel muss, wo nötig und sinnvoll, zur Verfügung stehen. Häufig berührte Oberflächen wie Türgriffe, Treppenhandläufe, Bezahlautomaten, Ausstellungsobjekte und so weiter sind je nach Besucheraufkommen täglich mehrmals zu desinfizieren. Die Abfälle sind nur mit Hygienehandschuhen ordnungsgemäss und sicher zu entsorgen.

Tierpräsentationen, Fütterungen, Führungen, Infotische, Tierreiten

Tierpräsentationen, kommentierte Fütterungen, Zooführungen, Schulunterricht, Workshops, betreute Infotische und Tierreiten sind erlaubt. Die maximale Zahl der dabei anwesenden und stehenden Personen darf in Innenräumen 250 Personen und in Aussenanlagen 500 Personen nicht überschreiten. In Innenräumen haben die Besuchenden und das Personal Hygienemasken zu tragen.

Insbesondere vor Infotischen ist darauf zu achten, dass zwischen sich fremden Personen oder Personengruppen genügend Abstand vorhanden ist. Pony-, Kamel- und Elefantenreiten sind erlaubt, wenn der nötige Abstand beim Warten, beim Auf- und Absitzen sowie beim Reiten eingehalten werden kann. Dürfen je nach Tierart mehrere Personen auf einem Reittier sitzen, zum Beispiel bei Elefanten, dann müssen alle gleichzeitig reitenden Personen aus demselben Haushalt stammen.

Gastronomie und Zooshops

Zooshops:

Siehe Schutzkonzept der Swiss Retail Federation,

Gastronomie:

Siehe Schutzkonzept von GastroSuisse.

7. Schutz des Personals

Generell

Es wird weiterhin empfohlen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Arbeitsräumen und in Fahrzeugen eine Maske tragen, wenn mehr als eine Person anwesend ist. Die Geschäftsleitung kann jedoch strengere Massnahmen erlassen. In Innenbereichen, die auch von Besuchenden frequentiert werden, ist immer eine Maske zu tragen. Für die Mitarbeitenden sind genügend grosse Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen. Auf regelmässiges Lüften ist zu achten. Ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern ist zwischen Mitarbeitenden, weiterem Personal und Besuchenden einzuhalten. Die Hygieneregeln, wie regelmässiges Händewaschen und/oder desinfizieren der Hände, sind zu verinnerlichen und zu befolgen. Homeoffice kann weiterhin ermöglicht werden.

Kassenpersonal

Bei der Eingangskasse und am Informationsschalter müssen Schutzwände, zum Beispiel aus Plexiglas, vorhanden sein. Die Zahlung kann in bar oder mit Karte erfolgen. Die Förderung der Print at Home-Tickets ist eine weitere Möglichkeit, den direkten Kontakt des Zoopersonals mit den Besuchenden zu reduzieren. Wenn ein Austausch von Geld und Tickets stattfinden soll, ist wenn möglich ein kontaktloser Ablagebereich freizuhalten. Im Prinzip gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Kassenpersonal der Ladengeschäfte. Das Kassenpersonal muss Gesichtsmasken tragen und die Hände regelmässig waschen und desinfizieren. Das Kassenpersonal und/oder speziell dafür eingesetztes Personal, kontrolliert die Abstandsregeln der vor den Kassen anstehenden Personen. Personen, die sich den Massnahmen widersetzen, können weggewiesen werden.

Reinigungspersonal

Das Reinigungspersonal muss mit allen erforderlichen Schutzmitteln ausgestattet sein. Das Tragen von Hygienehandschuhen und medizinische Schutzmasken sind jederzeit Pflicht. WC-Anlagen und Wickeltische werden täglich mehrmals gereinigt, oder in Abhängigkeit der Besucherzahl mindestens jedoch einmal pro Tag, und desinfiziert. Die geschlossenen Abfallbehälter werden bei jeder Reinigung entleert. Dabei wird für jeden Kübel ein Abfallsack verwendet, um eine Infektion des Personals beim Leeren zu vermeiden. Jeder Mitarbeiter hat seine persönliche Berufskleidung. Diese wird täglich gewechselt und gewaschen. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Verwaltung- und Werkstattpersonal

Homeoffice kann weiterhin ermöglicht werden. Interne Sitzungen und Essen in Betriebskantinen und Aufenthaltsräumen sind wieder erlaubt. Es ist idealerweise auf einen genügend grossen Abstand zu achten. Sitzungen über digitale Medien sind weiterhin empfohlen. Büros, Werkstätten und Aufenthaltsräume sind regelmässig zu reinigen und wo nötig zu desinfizieren. Reinigungsmittel müssen für das Personal jederzeit zur Verfügung stehen. Die Räume sind generell gut zu durchlüften. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Tierpflegende

Die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Tieren ist die Dienstkleidung. Das Tragen von Schutzmasken und Hygienehandschuhen ist je nach Tierart und Tätigkeit im Umgang mit den Tieren weiterhin empfohlen. Es können durch die Geschäftsleitung verpflichtende Massnahmen angeordnet werden. Die Schutzmaterialien sind ordnungsgemäss anzuwenden, entsprechend regelmässig korrekt zu wechseln und zu entsorgen. Hierzu wird durch die Institution genügend Schutzmaterial zur Verfügung gestellt und entsprechend gut erreichbare und sichere Entsorgungsboxen/-kübel sind aufzustellen. Waschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher zum Trocknen der Hände stehen den Tierpflegenden jederzeit zur Verfügung. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Gossau SG und Schaffhausen, 23. Juni 2021

Christoph Wüst
Präsident WZS

Roger Graf
Geschäftsleiter zooschweiz/zoosuisse